

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

München, den 13.05.2014

Wieso wurde das Bildungscamp vor der Universität nicht wie gewohnt genehmigt?

Anfrage

Seit 2009 findet regelmäßig das Bildungscamp auf dem Geschwister-Scholl- und dem Professor-Huber-Platz vor der Universität statt. Seit dem ersten Mal entwickelte sich das Camp hin zu einer Veranstaltung des politischen Diskurses von Studierenden, Politikern und Interessierten. In einer Vielzahl von Workshops, Vorträgen und Podiumsdiskussionen wurde vor allem die Thematik eines gerechten Bildungssystems aus vielzähligen Blickwinkeln betrachtet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzten sich aktiv für viele politische und gesellschaftliche Ziele ein. Einen Teil davon haben sie, zusammen mit verschiedenen anderen Akteuren, bereits umgesetzt. Als Schlagwort sei hier vor allem die Abschaffung der Studiengebühren genannt. Bei vielen anderen Zielen sind die Studierenden jedoch nach wie vor mit ihren Forderungen präsent. Dieses Jahr sollte das Camp wieder wie gewohnt stattfinden. Die Studierenden haben, nach eigener Aussage, alles, wie immer, beim KVR eingereicht und erhielten diesmal keine Genehmigung für das Aufstellen von geschlossenen Zelten und das Nächtigen am Veranstaltungsort. Diese beiden Punkte stellen jedoch eines der zentralen Elemente des Camps dar. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die ganze Zeit vor Ort, gestalten die Veranstaltung und werden ein aktiver Teil des Camps. Es gibt keine An- und Abfahrtswege und die Veranstalter benötigen bedeutend weniger Personal für die Durchführung der Veranstaltung. Nach Angaben der Anmelder begründet das KVR die Nicht-Genehmigung mit geänderten Regelungen die infolge der Flüchtlingsproteste getroffen wurden.

Deshalb fragen wir:

- 1: Welche neuen Richtlinien hat das KVR aufgrund der Flüchtlingsproteste in München erstellt und auf welcher rechtlichen Grundlage geschah dies?
2. Wie begründet das KVR das ausgesprochene Nächtigungsverbot? Inwiefern sieht das KVR in Gerichtsentscheiden von 2012 zum Campieren auf öffentlichen Flächen anstelle der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (AZ 10 CS 12.1419 und 10 CS 12.767 des VGH, April und Juli 2012) einen Zusammenhang zum Bildungscamp - insbesondere da das Bildungscamp 2012 nach der ersten Entscheidung des VGH in gewohnter Form stattfand?
3. Laut Anmelder argumentiert das KVR, dass die Durchführung des Bildungscamps unter Berufung auf die Versammlungsfreiheit Art. 8 GG nicht gedeckt sei, da die Ziele bereits verwirklicht seien. Hat das KVR tatsächlich eine

solche Argumentation getätigt, falls ja wie kommt es zu dieser Annahme?

4. Wie begründet das KVR das, nach Aussage des Anmelders, erfolgte Verbot der Kulturjurte, obwohl der Veranstalter neben der Ungeklärtheit des "Nächtigungsverbots" durch Ausweichmöglichkeiten glaubhaft versichert, dass keine Übernachtungen darin stattfinden?

5. Welchen Unterschied sieht das KVR bei einer Anmeldung als Privatveranstaltung und wieso legt es dies nahe?

6. Warum gibt es keine Ausnahmegenehmigung analog zum Streetlife?

7. Was können die Organisatoren unternehmen, damit sie eine Genehmigung für die Zelte erhalten?

Initiative:

Dominik Krause

Jutta Koller

Gülseren Demirel

Mitglieder des Stadtrates